



Geschäftsordnung

für den Verein

Freiwillige Feuerwehr Großberg e.V.

Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung

		Seite
Art.1	Aufgabe	3
Art.2	Mitgliedsbeiträge	3
Art.3	Vereinsgesamtvorstand	3
Art.4	Vorstandsarbeit	4
Art.5	Ausgabenregelung	4
Art.6	Unterstützung der Jugendfeuerwehr	5
Art.7	Uniform (Dienstanzug)	5
Art.8	Tradition	6
Art.9	Gültigkeit	7
Art. 10	Datenschutz (Ergänzung 25.05.2018)	7

Art. 1 Aufgabe

1. Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Großberg“, nach Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Die Geschäftsordnung soll den Vorstand bei seiner täglichen Arbeit unterstützen.

Art. 2 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auf derzeit € 10,-- (€ Zehn) festgelegt.
2. Feuerwehranwärter sind bis zur Übernahme in die Aktive Feuerwehr beitragsfrei.
Auf Antrag kann diese Freistellung bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses verlängert werden.
Der Antrag ist jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.
3. Der Beitragseinzug erfolgt im Lastschriftverfahren und hat im 1. Quartal des Kalenderjahres zu erfolgen.
4. Bei Aufnahme von Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.
Mit der Beitrittserklärung soll auch die Einzugsbevollmächtigung erteilt werden.
5. Bei Austritt im laufenden Kalenderjahr kann keine Rückerstattung eines anteiligen Beitrages erfolgen.
6. Kommt ein Vereinsmitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 4 Wochen in Verzug, erfolgt eine Zahlungsaufforderung durch den Vorstand.
7. Rücklastgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

Art. 3 Vereinsgesamtvorstand

Der Vereinsgesamtvorstand besteht aus:

- 1.) dem Vorstandsvorsitzenden
- 2.) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- 3.) dem 1. Kassier
- 4.) dem 2. Kassier
- 5.) dem Schriftführer

- 6.) dem 1. Kommandanten
- 7.) dem 2. Kommandanten
- 8.) dem 1. Jugendwart
- 9.) dem 2. Jugendwart
- 10.) den Gerätewarten

Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglied im Vereinsgesamtvorstand sein.

Art. 4 Vorstandsarbeit

Vorstandssitzungen:

Zu § 14 der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Großberg (VS-FFGB)

1. Turnusmäßig finden Vorstandssitzungen am letzten Freitag eines jeden Monats statt. Beginn: 19.30 Uhr; Ort: Gerätehaus. Zu diesen Sitzungen bedarf es keiner gesonderten Einladung; die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereinsgesamtvorstandes, Die Sitzungen sind öffentlich.
2. Außerordentliche Vorstandssitzungen aus besonderem Anlass werden vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem stellv. Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche mittels schriftlicher Einladung (Postweg oder E-Mail) einberufen. Die außerordentliche Vorstandssitzung kann nichtöffentlich sein.
3. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder des Vereinsgesamtvorstandes anwesend sind.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Art. 5 Ausgabenregelung

Zu § 15 der VS-FFGB:

Die Kassenverwalter sind geschäftsfähig für den allgemeinen Zahlungsverkehr im Rahmen ihres Aufgabenbereiches. Außerhalb dieses Rahmens *siehe § 15, Ziff. 3.*

Zu §14 der VS-FFGB:

Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellv. Vorstandsvorsitzende, ist verfügungsberechtigt bis max. € 500,- je Vorgang.
Entscheidungen hierzu sind nach dem 4-Augen-Prinzip zusammen mit einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes zu fällen und zu protokollieren.
Für Verbindlichkeiten über € 500,- bis € 3.000,- ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.
Für darüber hinausgehende Verbindlichkeiten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 6

Unterstützung der Jugendfeuerwehr

Zu § 16 der VS-FFGB:

Die Jugendordnung sieht eine eigene Kasse für die Jugendgruppe vor, damit kleinere Ausgaben ohne Zustimmung der Vorstandschaft unbürokratisch und in eigener Verantwortung der Jugendgruppe getätigt werden können.

1. Die Kasse wird zu Beginn mit € 100,- aus der Vereinskasse eröffnet.
2. Die Jugendgruppe wirtschaftet eigenständig.
3. Abrechnung erfolgt am Jahresende gegen Vorlage der Belege.
4. Die Jugendkasse unterliegt der Überprüfung durch die Kassenprüfer – siehe §15, Ziff. 4 und 5 der VS-FFGB.
5. Bei Überschuss wird der Gewinn hälftig geteilt, ein Teil geht in die Vereinskasse, der andere Teil verbleibt bei der Jugendkasse.
6. Bei einem Jahresend-Kassenstand unter € 100,- wird zu Beginn des neuen Kalenderjahres wieder aus der Vereinskasse auf € 100,- aufgefüllt.
7. Löst sich die Jugendgruppe auf, fällt der gesamte Kassenbestand der Vereinskasse zu.
8. Die Jugendkasse ist keine zweite Vereinskasse, sondern lediglich ein von der Vereinskasse ausgegliederter Anteil.

Art. 7

Uniform (Dienstanzug)

Mitglieder der gemeindlichen Feuerwehr (aktive Mitglieder), die zugleich auch Mitglieder des Vereins Freiwillige Feuerwehr Großberg sind und Passive Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, können zu Vereinsveranstaltungen eine Feuerwehruniform (Dienstanzug) tragen.

Diesen Vereinsmitgliedern wird im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins an Uniformteilen zur Verfügung gestellt:

1. Feuerwehranwärter:
 - Uniformjacke (FF-Dienstrock)
 - Schirmmütze bzw. Schiffchen
 - Binder
 - Hemd bzw. Bluse (Langarm und Kurzarm)
 - Jugend-T-shirt
 - Jugend-Käppi

Die Feuerwehranwärter brauchen keinen Nutzungskostenanteil bezahlen.

2. Erwachsene:
 - Uniformjacke (FF-Dienstrock)
 - Schirmmütze bzw. Schiffchen
 - Binder
 - Hemd bzw. Bluse (Langarm und Kurzarm)
 - Schwarze Hose (lang) bzw. schwarzer

Rock und schwarze Schuhe sind vom Mitglied selbst zu beschaffen.

Die Erwachsenen haben bei Übernahme der Bekleidung einen Nutzungskostenbeitrag von € 35,-- an die Vereinskasse zu entrichten.

Bei Rückgabe der Uniformteile bzw. Umtausch wegen Größenänderung sind die Uniformteile in gereinigtem Zustand abzugeben.

Bei Verlust oder Beschädigung von Uniformteilen wird der Ersatzbeschaffungswert dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Art. 8 Tradition

An der Fortsetzung der bestehenden Tradition wird festgehalten:

1. Geburtstage von Vereinsmitgliedern:

Den älteren Vereinsmitgliedern wird zum Geburtstag von einer Abordnung des Vereins gratuliert; erstmals zum 75. Geburtstag und in Folge alle 5 Jahre. Im Namen des Vereins wird ein Präsent überreicht.

2. Ehrungen:

Im Zusammenhang mit größeren Vereinsfesten wie: Gründungsfest, Fahnenweihe, Fahrzeugsegnung udgl. kann eine Ehrung langjähriger Vereinsmitglieder für 25-, 40- und 50-jährige Vereinszugehörigkeit mittels Urkunde erfolgen.

3. Volkstrauertag:

Am Gottesdienst und der Ehrenveranstaltung am Kriegerdenkmal wird mit Fahnenabordnung und Mannschaft in voller Dienst-Uniform teilgenommen.

4. Beerdigung von verstorbenen Vereinsmitgliedern:

In Abstimmung mit den Angehörigen des verstorbenen Vereinsmitgliedes kann wie folgt verfahren werden:

Teilnahme an der Beerdigung mit Fahnenabordnung und Mannschaft in voller Dienst-Uniform.

Der Sarg wird von Feuerwehrmitgliedern getragen und abgesenkt.

Im Namen des Vereins wird am Grab ein Nachruf gesprochen und ein Blumengebinde niedergelegt.

5. Besuch von Festen:

Beim Besuch von Gründungsfesten, Fahnenweihen usw. erhält jeder ganztägig Teilnehmende ein Festabzeichen und einen Verzehrkostenbeitrag von € 10,--. Halbtägig Teilnehmende erhalten nur ein Festabzeichen.

6. Feste

Für die Organisation und Durchführung von Festlichkeiten ist ein Festausschuss aus den Mitgliedern der Vorstandschaft zu bilden. Vom Vereinsgesamtvorstand können zur Ergänzung des Festausschusses entsprechende Fachpersonen, die nicht unbedingt Mitglied des Vereins sind, um Mitwirkung gebeten werden.

Art. 9 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung wurde am **26.03.2011** in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Abgegebene Stimmen:

Gültige Stimmen insgesamt: **38**

Ungültige Stimmen insgesamt: **0**

Für diese Geschäftsordnung stimmten:

mit „ja“ **38**

mit „nein“ **0**

Großberg, den **27.03.2011**

Ergänzung der Geschäftsordnung vom 25.05.2018

Art. 10 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG.

2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Geschäftsordnung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Diese Geschäftsordnung ist Teil der Vereinssatzung, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg am 10.05.2011.

3. Bei den verarbeitenden Daten handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Festnetz.- u. , Mobiltelefonnummer, Geburts.- /Ein.- / Aus.- u. Beitrittsdatum, Sterbedatum, Geschlecht, Kategorie Jugend, gegf. Funktion des Mitglieds.

4. Die Daten der Mitglieder (Art 10, Abs. 3) werden ausschließlich zur Verarbeitung im Zuge der Vereinsverwaltung genutzt.

5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf Nachfrage zur Verfügung.

6. Den Organen des Vereins, die im Zuge Ihrer Aufgaben mit Daten von Vereinsmitgliedern hantieren, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Großberg, den 25.05.2018